

Mitteilung
über das Ergebnis der Zwischenprüfung
für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Der Prüfungsausschuss _____

bei _____

Herrn/Frau

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname

über
die Amtsleitung des Finanzamtes _____

I. Leistungen bis zur Zwischenprüfung				
	Durchschnittsnotenpunktzahl aus Anlage 12		(1)	
	Durchschnittsnotenpunktzahl x 10			(A)
				(1) x 10
II. Prüfungsfach		Notenpunktzahl		
	Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- u. Steuerstrafrecht)			
	Steuern vom Einkommen und Ertrag			
	Umsatzsteuer			
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen			
	Öffentliches Recht oder Öffentliches Recht in Kombination mit Privatrecht			
	Summe der Notenpunktzahlen			
	Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)		(2)	
	Durchschnittsnotenpunktzahl x 30			(B)
				(2) x 30
	Endnotenpunktzahl			A + B
	Nur bei bestandener Zwischenprüfung (§ 65 Abs. 4 StBAPO): Prüfungsgesamtnote (§ 12 Abs. 4 StBAPO)			

Textvorschlag A (Zwischenprüfung bestanden):

Sie haben die Zwischenprüfung bestanden.

Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittsnotenpunktzahl _____ und Ihre Prüfungsarbeiten mit der Durchschnittsnotenpunktzahl _____ bewertet worden.

Daraus folgt eine Endnotenpunktzahl von _____ und die Prüfungsgesamtnote _____ (§ 65 Absatz 2 und 4 StBAPO).

Textvorschlag B (Zwischenprüfung nicht bestanden, Grund: nicht genug Prüfungsarbeiten mit der Notenpunktzahl von mindestens 5):

Sie haben die Zwischenprüfung nicht bestanden.

Begründung:

Sie haben nur in _____ Prüfungsarbeiten die Notenpunktzahl 5 oder mehr erreicht und nicht wie gefordert in mindestens drei Prüfungsarbeiten (§ 65 Absatz 3 Nummer 1 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Zwischenprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen/dürfen Sie die Zwischenprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.

Textvorschlag C (Zwischenprüfung nicht bestanden, Grund: zu geringe Durchschnittsnotenpunktzahl in der schriftlichen Prüfung):

Sie haben die Zwischenprüfung nicht bestanden.

Begründung:

Sie haben in der Zwischenprüfung nicht die geforderte Durchschnittsnotenpunktzahl von mindestens 5 erreicht (§ 65 Absatz 3 Nummer 2 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Zwischenprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen/dürfen Sie die Zwischenprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.

Textvorschlag D (Zwischenprüfung nicht bestanden, Grund: zu geringe Endnotenpunktzahl):

Sie haben die Zwischenprüfung nicht bestanden.

Begründung:

Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittsnotenpunktzahl _____ und Ihre Prüfungsarbeiten der Zwischenprüfung mit der Durchschnittsnotenpunktzahl _____ bewertet worden. Daraus folgt eine Endnotenpunktzahl nach § 65 Absatz 2 StBAPO von _____. Die von Ihnen erreichte Endnotenpunktzahl liegt unter der geforderten Endnotenpunktzahl von mindestens 200 (§ 65 Absatz 3 Nummer 3 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Zwischenprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen/dürfen Sie die Zwischenprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.

Ort, Datum

**Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

Unterschrift

[Hinweis: An dieser Stelle ist eine den landesrechtlichen Bestimmungen entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen.]